



Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria

Statuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
"BIOTECH AUSTRIA, Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf die Repräsentanz der österreichischen Biotechnologie-Industrie innerhalb und außerhalb Österreichs.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Existenz des Vereins ist von unbegrenzter Dauer.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung der österreichischen Gesundheitsfürsorge, des Klimaschutzes und wissenschaftlichen Forschung.

Allfällige Zufallsgewinne werden ausschließlich für die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke verwendet; eine Ausschüttung eines allfälligen Zufallsgewinns an die Vereinsmitglieder oder nahestehende Personen ist nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Zweckerreichung

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 angeführten Tätigkeiten und in Abs 3 angeführten finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren und Workshops;
 - b) Mittel der Öffentlichkeitsarbeit, Informationen an und Zusammenarbeit mit relevanten Zielgruppen, unter anderem Medien, und Präsenz in sozialen Netzwerken und Informationskanälen, auch durch die Einrichtung einer Stelle für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Publikationen (Reports, Jahres- und/oder Branchenberichte);
 - d) das Betreiben einer Geschäftsstelle;
 - e) das Betreiben einer Homepage;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und politische Betätigung (in Form der Einflussnahme auf die politische Willensbildung, Einbringung von Gesetzesinitiativen und Äußerung zu Gesetzesentwürfen, Beeinflussung der öffentlichen Meinung und Schaffung und Verstärkung der Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Zweckverfolgung) der österreichischen Biotechnologie-Industrie;
 - g) die Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Interessens- bzw. Dachverbänden der Biotechnologie;
 - h) Weitergabe von finanziellen Mittel an andere spendenbegünstigte Organisationen gemäß § 40a Z 1 BAO idF BGBl 2023/188 bzw. in der jeweils geltenden Fassung;



Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria

- i) Erbringung von Lieferungen oder Leistungen an andere begünstigte Organisationen unter den Voraussetzungen des § 40a Z 2 BAO idF BGBl 2023/188 bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes kann sich der Verein Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Verein darf als Erfüllungsgehilfe für andere Organisationen tätig werden.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden und Subventionen und sonstige freiwillige Zuwendungen;
 - c) Einkünfte aus Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren und Workshops;
 - d) Zinsen;
 - e) Einkünfte aus Wertpapiervermögen;
 - f) Einkünfte aus Vermögensverwaltung.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträgen des Vereins verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand jeweils gesondert für jede Art der Mitgliedschaft vorgeschlagen (die "**Beitragsordnung**") und von der Generalversammlung beschlossen wird. Solange keine Neufassung der Beitragsordnung vorgenommen wird, bleiben die bisher beschlossenen Beiträge unverändert.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder (auch aktive Mitglieder genannt) sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben einen Sitz und eine Stimme in Generalversammlungen und bezahlen den Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder (auch Fördermitglieder genannt), sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines laut Beitragsordnung festgelegten Beitrags fördern. Sie sind zur Teilnahme an Generalversammlungen berechtigt, haben aber kein Stimm- und/oder Antragsrecht.
- (4) Assoziierte Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und akademischen Bereich fördern. Die Beitragsordnung kann festlegen, dass der Vorstand mit Beschluss assoziierte Mitglieder von der Beitragspflicht befreien kann. Assoziierte Mitglieder sind zur Teilnahme an Generalversammlungen berechtigt, haben aber kein Stimm- und/oder Antragsrecht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann (i) jedes Unternehmen (natürliche und juristische Person) aus allen Bereichen der Biotechnologie ("**Biotechnologie-Unternehmen**") sowie (ii) jede Person, die in Biotechnologie-Unternehmen in Österreich tätig ist oder war und aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen und Kenntnisse zur Förderung der Biotechnologie in Österreich beitragen kann, werden.

Biotechnologie-Unternehmen im Sinne der lit (i) sind insbesondere:

- a) Dezierte Biotechnologie-Unternehmen, d.h. biotechnologisch aktive Unternehmen, deren wesentliche(s) Unternehmensziel(e) die Anwendung biotechnologischer Verfahren zur Herstellung von Produkten oder der Bereitstellung von Dienstleistungen oder der Durchführung biotechnologischer Forschung und Entwicklung ist/sind; und



Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria

- b) sonstige biotechnologisch-aktive Unternehmen, d.h. biotechnologisch aktive Unternehmen, die biotechnologische Verfahren zum Zwecke der Eingliederung neuartiger oder wesentlich verbesserter Produkte oder Herstellungsprozesse anwenden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können folgende natürliche und juristische Person werden:
- a) Regionale Interessenverbände, Cluster und/oder Organisationen im Bereich Biotechnologie,
 - b) Unternehmen der pharmazeutischen Industrie Österreichs,
 - c) Unternehmen, die Geräte, Software, Chemikalien, Reagenzien im Bereich der Biotechnologie herstellen bzw. vertreiben,
 - d) Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Biotechnologie erbringen, sowie
 - e) Berater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte, bzw. entsprechende Unternehmen,
- (3) Assoziierte Mitglieder des Vereins können Universitäten sowie akademische und/oder wissenschaftliche Institute und/oder Einrichtungen sowie deren dahinterstehende Organisationen oder sonstige staatliche Einrichtungen werden.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie assoziierten Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (5) Vor Konstituierung (Entstehung) des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. den Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Sie erlischt überdies (jeweils ein Fall des Erlöschens), wenn:
- a) über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - b) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
 - c) das Mitglied als juristische Person im Sinne des §84 GmbHG aufgelöst wurde (unmittelbar vor Einleitung des Liquidationsverfahrens).
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Tätigkeiten, die mit dem Status des Vereins unvereinbar sind oder diesem schaden, verfügt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Beschlusses des Vorstands das Schiedsgericht gemäß § 13 anzurufen. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts.

- (4) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft beenden, wenn ein Mitglied seinen fälligen Mitgliedsbeitrag trotz einer Erinnerung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von einer derartigen Beendigung unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und als ordentliches Mitglied in der Generalversammlung ihr Stimmrecht sowie ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind außerdem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 16).
- (2) Mitglieder der Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder versammeln sich jährlich zur ordentlichen Generalversammlung im Sinne des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002). Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist, einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung eine Einberufung mit Stimmenmehrheit beschließt;
 - b) die Einberufung von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird;
 - c) der/die Rechnungsprüfer die Einberufung verlangen; oder
 - d) ein gerichtlich bestellter Kurator die Einberufung verlangt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (per Fax oder E-Mail) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs (2) lit d)). Wird die Einberufung von Mitgliedern gemäß Abs (2) lit b) verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, längstens innerhalb von 14 Tagen die Generalversammlung einzuberufen und hat diese längstens innerhalb von 6 Wochen nach dem Zugang des Verlangens beim Vorstand stattzufinden. Generalversammlungen haben in Wien oder einer anderen Landeshauptstadt in Österreich stattzufinden. Der Vorstand kann beschließen, dass Generalversammlungen auch als rein virtuelle Versammlungen oder Versammlungen in gemischter Form (physische Anwesenheit und virtuelle Teilnahme) abgehalten werden.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand in Textform per E-Mail durch ordentliche Mitglieder beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand wird 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung die Tagesordnung an alle Mitglieder übermitteln.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (5) Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten. Mitglieder sind berechtigt, sich in der Generalversammlung von einem anderen Vereinsmitglied vertreten zu lassen. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder ist zulässig. Der/die Vertreter muss/müssen vom Mitglied in Textform (E-Mail oder Telefax) gegenüber dem Vorstand benannt sein.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und durch den Vorstand aufzubewahren ist. Den Mitgliedern ist das Protokoll längstens binnen 3 Monaten ab dem Tag der Generalversammlung in Textform per E-Mail oder per sonstiger digitaler Kommunikation zuzustellen.
- (7) Die Generalversammlung kann die Überprüfung der Jahresabrechnung des Vereins durch einen von ihr gewählten Wirtschaftsprüfer (auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen) verlangen.
- (8) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das ordentliche Mitglied, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder eine vom Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigte Person.
- (9) Die Generalversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands sowie die Enthebung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts und des jährlichen Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- d) die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten;
- e) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins; und
- f) die Festsetzung der Beitragsordnung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Vorstandsmitgliedern. Im Fall von drei Vorstandsmitgliedern besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden des Vorstands, seinem ersten Stellvertreter, der zugleich Kassier ist und dem zweiten Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist. Zum Vorstandsmitglied können ausschließlich bestehende oder ehemalige vertretungsbefugte/bevollmächtigte Personen oder Organmitglieder von Mitgliedern gewählt werden ("**wählbares Mitglied**"), wobei die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bestehende oder ehemalige vertretungsbefugte/bevollmächtigte Personen oder Organmitglieder von ordentlichen Mitgliedern sein müssen.



Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria

- (2) Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch die Wahl der Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Je 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; jedenfalls dauert sie aber bis zur und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstands durch Enthebung und schriftlichem Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Zugang beim Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter wirksam, sofern in der Rücktrittserklärung kein anderer Zeitpunkt ausdrücklich genannt ist. Fällt durch einen Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl gemäß Absatz (1), so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer nachfolgenden Person wirksam.
- (6) Der Vorstand hat außer den ihm nach Gesetz und den Statuten obliegenden Rechten und Pflichten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen samt Aufsicht über das Vereinsvermögen dessen Verwaltung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - d) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung, und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Ausarbeitung der Beitragsordnung und Erstattung des Vorschlags an die Generalversammlung; und
 - h) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Statuten im Einzelfall keine höheren Mehrheiten vorsehen. Jedem Vorstandsmitglied kommt eine Stimme zu.
- (8) Den Vorsitz in einer Vorstandssitzung führt der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Abwesenheit, der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.
- (9) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten, es müssen jedoch mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden. Der Vorsitzende oder zwei Vorstände gemeinsam laden die Mitglieder des Vorstands mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu der Vorstandssitzung ein. Der Einladung ist die vollständige Tagesordnung beizufügen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis 3 Tage vor der Vorstandssitzung eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen; das Ergänzungsgesuch ist in Textform (per E-Mail oder Fax) an sämtliche übrige Vorstandsmitglieder zu richten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fasst der Vorstand in seiner Sitzung einen Beschluss darüber, ob der ergänzende Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung mit aufgenommen wird.
- (10) Sitzungen des Vorstandes haben in Wien oder jeder anderen Landeshauptstadt in Österreich stattzufinden. Der Vorsitzende des Vorstands kann anordnen, dass Sitzungen des Vorstandes auch als rein virtuelle Sitzung, Sitzung mittels Telefonkonferenz oder Sitzung in gemischter Form (physische Anwesenheit und/oder virtuelle und/oder akustische Teilnahme) abgehalten werden.



Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria

- (11) Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist entsprechend § 35 GmbHG zulässig. Die schriftliche Abstimmung kann schriftlich oder per E-Mail oder per sonstiger digitaler Kommunikation erfolgen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Für die operative Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers und die Aufhebung der Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Dem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis eingeräumt werden. Die Vertretungsbefugnis umfasst die Führung der Geschäftsstelle und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen, dem Geschäftsführer weitere Aufgabengebiete zu übertragen bzw. übertragene Aufgabengebiete zu ändern.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen hinsichtlich des Ablaufs der Funktionsperiode, der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für den Rechnungsprüfer sinngemäß.

§14

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, wobei dieses tunlichst an einen oder mehrere, möglichst im Hinblick auf den Vereinszweck vergleichbare(n) Rechtsträger zu erfolgen hat. Bei Aufhebung des Vereines durch die Behörde fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss des letzten Vorstandes an einen solchen Rechtsträger.



Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 15

Anwendbares Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) In das Schiedsgericht entsendet jede streitende Partei einen Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen, außerordentlichen oder assoziierten Mitglieder. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Ober-Schiedsrichter, der aus dem Kreise der ordentlichen, außerordentlichen oder assoziierten Vereinsmitglieder von den Schiedsrichtern der streitenden Parteien gewählt wird. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Ober-Schiedsrichters nicht einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter, ernannt. Diese Entscheidung ist sodann für die Streitparteien bindend. Falls der Vorsitzende des Vorstands oder der erste Stellvertreter selbst Streitparteien sind, entscheidet in diesem Falle das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Mehrheit. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes ist eine Berufung unzulässig.

Stand: 25.02.2025